



Fürsorge & Sicherheit
VORSORGE



umfassend planen

Für uns ist es selbstverständlich, unsere eigenen Vorstellungen zu verwirklichen und unser Leben selbst zu bestimmen. Wichtige Entscheidungen treffen wir für uns und unsere Familie. Wir sichern uns gegen mögliche Risiken ab und planen die Zukunft. Doch meist endet die persönliche Fürsorge bei der finanziellen Altersvorsorge.

Aber was passiert, wenn Sie durch äußere Umstände nicht mehr eigenverantwortlich handeln können? Wissen Ihre Angehörigen, wo sich wichtige persönliche Unterlagen befinden? Wer kümmert sich um die wesentlichen Dinge des Alltags, übernimmt die Verantwortung für Entscheidungen und handelt in Ihrem Sinne?

Mit geeigneten Vorsorgemaßnahmen können Sie die Weichen für die Zukunft stellen.





selbst entscheiden

„Weder mein Ehepartner noch die Kinder dürfen im Notfall rechtsgültige Entscheidungen für mich treffen? Das wusste ich nicht! Ich möchte nicht, dass ein Fremder meine Angelegenheiten regelt. Kann ich meinen gesetzlichen Vertreter selbst bestimmen?“

Das deutsche Recht gewährt nur Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern ein umfassendes Sorgerecht. Die Entscheidungs- und Vertretungsbefugnis endet mit der Volljährigkeit. Angehörige dürfen nicht ohne weiteres für Sie handeln und entscheiden.

Sind Sie nicht mehr in der Lage Ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, wird vom zuständigen Amtsgericht ein Betreuer bestellt. Mit einer Betreuungsverfügung können Sie dem Gericht eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens vorschlagen oder bestimmte Personen ausschließen. Die Verfügung kann zudem konkrete Anweisungen enthalten, die der Betreuer beachten soll. Lassen Sie sich beraten. Wir stellen Ihnen gerne ausführliches Infomaterial zur Verfügung.



Betreuungsverfügung

Die Betreuungsverfügung ist eine Willenserklärung, die Sie gegenüber dem Betreuungsgericht aussprechen. Diese wird benötigt, wenn Sie selbst nicht mehr in der Lage sind eigene Entscheidungen zu treffen und keine Vollmacht erteilt haben. In der Verfügung erklären Sie, wen Sie sich als Betreuer wünschen oder wer auf gar keinen Fall die Betreuung übernehmen soll. Am besten nennen Sie mindestens eine weitere Person, die als Betreuer in Frage kommt, falls Ihr gewünschter Vertreter nicht eingesetzt werden kann. Das Gericht wird Ihre Wünsche berücksichtigen.

In einem gerichtlichen Verfahren bestellt das Betreuungsgericht dann Ihren Betreuer und legt seine/ihre Aufgabengebiete fest. Gegebenenfalls bestimmt das Gericht verschiedene Personen für unterschiedliche Aufgaben. Abgedeckt werden nur die Lebensbereiche, für die ein gesetzlicher Vertreter notwendig ist. Zum Beispiel: Finanzielle Angelegenheiten, Entscheidungen zur Heimunterbringung oder gesundheitliche Fragen. Das Betreuungsgericht überprüft und überwacht die Betreuung.

Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht umgehen Sie das gerichtliche Verfahren. Sie allein bestimmen, wer Sie im Notfall gesetzlich vertreten darf. Lassen Sie sich von Ihren persönlichen Bedürfnissen lenken und verteilen Sie bei Bedarf Befugnisse auf mehrere Personen. Diesen sollten Sie bedingungslos vertrauen, da sie weitreichende Rechte erhalten.

Am besten binden Sie Ihre Vertrauenspersonen in den Entstehungsprozess ein. Benennen Sie konkret Ihre Vorstellungen und geben Sie klare Handlungsanweisungen. Je klarer die Vollmacht formuliert ist, desto leichter fällt es dem Bevollmächtigten in Ihrem Sinne zu entscheiden. Liegt Ihrem Vertreter das Original der Vollmacht vor, kann er/sie sofort aktiv werden und handeln.

Die Vorsorgevollmacht bedarf keiner besonderen Form. Allerdings ist für Grundstücksgeschäfte oder Darlehensverträge die notarielle Beurkundung zwingend vorgeschrieben. Wichtig: Medizinische und freiheitsbeschränkende Maßnahmen müssen ausdrücklich erwähnt werden, damit Ihr Vertreter darüber entscheiden darf. Dazu sollten Sie sich eingehend beraten lassen, um die Wirksamkeit nicht zu gefährden und Missbrauch auszuschließen. Empfehlenswert ist die Kombination aus Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung.



Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung geben Sie den Ärzten Handlungsanweisungen, wie Sie behandelt werden wollen, falls Sie sich selbst nicht mehr äußern können. Legen Sie schriftlich fest, wie viel medizinische Versorgung Sie wünschen, ob und welche lebensverlängernden Maßnahmen im Rahmen der Apparatemedizin für Sie in Betracht kommen.

Auch hier ist es sinnvoll, sich von einem Experten beraten zu lassen. Besprechen Sie mit einem Arzt Ihres Vertrauens mögliche Szenarien und dokumentieren Sie in einer detaillierten Patientenverfügung Ihren Willen zu konkreten Krankheitszuständen. Legen Sie fest, unter welchen Bedingungen welche Maßnahmen durchgeführt und welche unterlassen werden sollen.

Stellen Sie sicher, dass Ihr Wille durchgesetzt wird, indem Sie Ihren gesetzlichen Vertreter benennen und mit entsprechenden Befugnissen ausstatten.

Siehe:

>> ***Vorsorgevollmacht***

>> ***Betreuungsverfügung***





voll vertrauen

Die wichtigste Voraussetzung für die Bevollmächtigung einer Person ist, dass Sie ihr uneingeschränkt vertrauen. Denn Sie beauftragen diese Person Ihre Interessen zu wahren und übertragen ihr erhebliche Befugnisse. Benennen Sie möglichst eine weitere Vertrauensperson, die als Ersatzbevollmächtigter handeln kann, wenn der Bevollmächtigte nicht greifbar oder verhindert ist. Selbstverständlich können Sie auch verschiedene Personen für unterschiedliche Aufgaben bevollmächtigen und Vorkehrungen gegen Missbrauch treffen.

Lassen Sie sich von einem Fachanwalt oder Notar beraten und überprüfen Sie Ihre Entscheidung regelmäßig. Änderungen sind jederzeit möglich.





eindeutig klären

„Meinen letzten Willen habe ich handschriftlich aufgesetzt. Aber ich war unsicher, ob ich alles klar und unmissverständlich formuliert hatte. Also schaltete ich meinen Anwalt ein – jetzt ist mein Testament rechtlich eindeutig.“

Auch vermeintlich einfache Sachverhalte sollte man von einem Experten prüfen lassen. Ein Testament ist zwar auch ohne Notar rechtsgültig, wenn es handschriftlich geschrieben, mit Datum versehen und eigenhändig unterschrieben wurde. Aber laienhafte Formulierungen lassen oft Spielraum für unterschiedliche Interpretationen. Das kann dazu führen, dass der letzte Wille am Ende nicht im Sinne des Erblassers umgesetzt wird.





Testament

Im Testament können Sie Ihr persönliches Hab und Gut verteilen, wie Sie wollen. Nur auf die Pflichtteile haben Sie keinen Einfluss. Es gilt allerdings ein paar Formalien einzuhalten, um die Gültigkeit zu gewährleisten und spätere Streitereien zu vermeiden.

Das Testament muss vollständig handschriftlich verfasst oder vom Notar beurkundet sein. Außerdem muss sichergestellt sein, dass Sie das Testament bei klarem Verstand formuliert haben. Wir empfehlen die fachkundige Beratung durch einen Notar oder Fachanwalt, der Ihre Testierfähigkeit bezeugt und Ihnen hilft, Stolperfallen zu umgehen.

Wichtig ist, dass Ihr Testament Ihrer aktuellen Lebenssituation entspricht. Für minderjährige Kinder sollten Sie z.B. konkret einen Vormund benennen oder eine gesonderte Sorgerechtsverfügung erlassen. Auch an Ersatzerben sollten Sie denken, wenn Sie Ihr Testament verfassen. Denn es kommt oft anders als man denkt. Überprüfen Sie Ihr Testament in regelmäßigen Abständen auf Aktualität und passen es gegebenenfalls an.





sicher hinterlegen

Grundsätzlich können Sie alle wichtigen Unterlagen und Dokumente zu Hause verwahren. Allerdings sollten Ihre Angehörigen wissen, wo sie die Schriftstücke im Bedarfsfall finden und wer gegebenenfalls Ihre gesetzliche Vertretung übernehmen soll. Nur wenn Ihre Vorkehrungen und Regelungen bekannt sind, können sie auch umgesetzt werden. Andernfalls treten die gesetzlichen Bestimmungen in Kraft.

Empfehlenswert ist daher die Registrierung wichtiger Urkunden bei der Bundesnotarkammer (kostenpflichtig). So kann nichts verloren gehen:

www.vorsorgeregister.de

www.testamentsregister.de

Vom Notar beurkundete Vollmachten, Verfügungen und Testamente werden automatisch beim zentralen Vorsorge- bzw. Testamentsregister hinterlegt.





liebepoll begleiten

„Stimmt es, dass ich bei der Bestattung meines langjährigen Partners kein Mitspracherecht habe, weil wir nicht verheiratet sind? Welche Vorkehrungen können wir treffen?“

Ohne klare Verfügung zugunsten des Partners bestimmen laut gesetzlicher Erbfolge die nächsten Angehörigen über Art und Form der Beisetzung. Der Lebenspartner hat, ohne Einverständnis der Angehörigen, keinen Einfluss auf die Bestattung.

Möchten Sie Missverständnisse vermeiden, formulieren Sie Ihre konkreten Wünsche schriftlich. Sprechen Sie mit uns, wir beraten Sie unverbindlich in einem persönlichen Gespräch.





voraus blicken

Möchten Sie mit althergebrachten Familientraditionen brechen und selbst bestimmen, wie und wo Sie bestattet werden? Vielleicht haben Sie ein ganz persönliches Ideal von Ihrer Beisetzung? Oder wollen Sie Ihre Angehörigen organisatorisch und finanziell entlasten?

In jedem Fall ist das Testament nicht das geeignete Dokument, um individuelle Wünsche darzulegen. Das privatschriftliche Testament liegt womöglich zum Zeitpunkt der Bestattung noch gar nicht vor und das öffentliche Testament wird in der Regel erst nach der Bestattung eröffnet. Es ist ratsam, diese Vorkehrungen gesondert in einer Bestattungsverfügung oder einem Vorsorgevertrag zu treffen.





Bestattungsverfügung

In einer Bestattungsverfügung können Sie alle Einzelheiten rund um Ihre Bestattung festhalten: Art und Ablauf der Bestattung sowie individuelle Wünsche und Abneigungen.

Sollten Sie eine Bestattungsart wünschen, die eine Einäscherung voraussetzt, ist es ratsam die gewünschte Art in der Bestattungsverfügung darzulegen. Mit der Bestattungsverfügung können Sie erklären, wie Sie sich Trauerfeier und Beisetzung vorstellen, beispielsweise wer eingeladen werden soll, welche Musik- und Blumenauswahl Sie bevorzugen. Oder fällt es Ihnen leichter aufzuzeigen, was Sie nicht möchten? Auch das ist möglich. Jede Aussage hilft den Angehörigen, Unsicherheiten zu beseitigen.

Die Verfügung ist zwar an keine bestimmte Form gebunden, sollte aber ganz formell, eventuell vor Zeugen, mit Datum und Unterschrift versehen werden. Möchten Sie Ihre Angehörigen nicht mit den Kosten belasten, bietet sich ein Bestattungsvorsorgevertrag an. Nutzen Sie die Gelegenheit mit uns über Ihre Vorstellungen zu sprechen. Wir beantworten Ihre Fragen und beraten Sie ausführlich.





bewusst vorsorgen

„Ich möchte mich auf meine Weise vom Leben verabschieden. Kann ich eigentlich meine eigene Bestattung planen und vorbereiten?“

Mit uns können Sie ganz offen über Ihre Vorstellungen und Wünsche sprechen. Wir nehmen uns Zeit, informieren Sie sorgfältig und helfen Ihnen die richtigen Entscheidungen zu treffen. In einem Vorsorgevertrag können Sie dann alle Details, die Ihnen wichtig sind, verbindlich festlegen und finanziell absichern – für sich selbst und vor allem für Ihre Angehörigen.





offen ansprechen

Sprechen Sie offen mit Ihren Angehörigen und Freunden über Ihre persönlichen Wünsche und Wertvorstellungen. Benennen Sie Ihre Vertrauensperson, die für die Bestattung verantwortlich ist, falls dies noch nicht in der Vorsorgevollmacht enthalten ist. Binden Sie Ihre Liebsten in die Entscheidungsprozesse ein, so vermeiden sie Missverständnisse und Enttäuschungen. Vor allem, wenn Sie eine See- oder anonyme Bestattung wählen, die keine Grabstelle vorsieht, besteht Gesprächsbedarf. Ein Gedenkort kann für die Hinterbliebenen wichtige Hilfestellung bei der Trauer leisten. Sprechen Sie über Ihre Beweggründe und denken Sie gemeinsam über andere Orte des Gedenkens nach.

In einem persönlichen Gespräch können Sie sich bei uns zu allen Fragen rund um das Thema Vorsorge sach- und fachkundig beraten lassen. Wir informieren Sie unverbindlich, bieten neutrale Broschüren und hilfreiche Ratschläge.



Vorsorgevertrag

Wenn Sie Ihre Angehörigen von den Kosten der Bestattung befreien möchten, können Sie direkt bei Vertragsabschluss des Vorsorgevertrages die Bezahlung absichern. Dies ist aber kein Muss!

In jedem Fall erhalten Sie von uns einen transparenten Kostenvoranschlag für die einzelnen Leistungen wie Sarg, Trauerfeier, amtliche Gebühren, Fremdauslagen, etc. Gerne informieren wir Sie kompetent und kostenfrei über die Vorteile und Möglichkeiten der finanziellen Bestattungsvorsorge.

Es gibt mehrere Möglichkeiten:

- >> Einzahlung auf ein zweckgebundenes privates Bankkonto
- >> Einzahlung auf ein Treuhandkonto des Kuratoriums
Deutsche Bestattungskultur e.V.
- >> Private Sterbegeldversicherung
- >> Vertragliche Verpflichtung zur Kostentragungspflicht

Wenden Sie sich jederzeit an uns, wenn Sie Fragen haben. Weiterführende Informationen finden Sie auf unserer Internetseite: www.bestattung-schmid.de. Im Downloadbereich stehen unsere Broschüren im PDF-Format zur Verfügung: www.bestattung-schmid.de/downloads

Wichtige Unterlagen

Für Behördengänge werden benötigt:

Geburtsurkunde | Heiratsurkunde oder Stammbuch

Bei Verwitweten: Sterbeurkunde des Ehepartners

Bei Geschiedenen: rechtskräftiges Scheidungsurteil

Personalausweis | Rentenbescheide bzw. Rentennummer

Versicherungskarte der Krankenkasse

Versicherungspolice und Sterbegeldversicherungen

Graburkunde oder Grabnachweis von bereits vorhand. Grabstelle

Selbstverständlich unterstützen wir Sie bei der Beschaffung fehlender Dokumente.



Antworten finden

Geschäftsstelle Rosenheim

Frühlingstr. 9 · 83022 Rosenheim

Telefon 08031 / 40897-0

Beratungsbüro Bad Aibling

Ellmosener Straße 19 a · 83043 Bad Aibling

Telefon 08061 / 37039-0

Geschäftsstelle Bruckmühl

Sonnenwiechser Str. 16 · 83052 Bruckmühl

Telefon 08062 / 7083-0

Geschäftsstelle Kolbermoor

Rosenheimer Str. 30a · 83059 Kolbermoor

Telefon 08031 / 7977-25

Geschäftsstelle Prien am Chiemsee

Schulstraße 11 · 83209 Prien am Chiemsee

Telefon 08051 / 309070

Geschäftsstelle Wasserburg am Inn

Trauerberatung Brand

Klosterweg 12 · 83512 Wasserburg am Inn

Telefon 08071 / 50112

Bildquellennachweis: Fotolia: Sergey Nivens, ricardoferrando, fotografphee.eu, Nikita Vishneveckiy, Erwin Wodicka, contrastwerkstatt, Alexander Rath, GettyImages: Keith Brofsky, Bjoern Wylezich





BESTATTUNGEN SCHMID GMBH

Frühlingstr. 9 · 83022 Rosenheim · Telefon 08031 / 40897-0